

## **Informationen zur Barmittelverwaltung für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und zur Direktzahlung**

(Stand 03.09.2019)

Mit Schreiben vom 02.09.2019 hat das Bundesministerium der Finanzen mitgeteilt, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach erfolgter rechtlicher Prüfung für die treuhänderische Barmittelverwaltung in Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege den Anwendungsbereich des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) nicht als eröffnet ansieht. Damit ist die Frage der Zulässigkeit einer treuhänderischen Barmittelverwaltung in dieser Hinsicht geklärt. Die in einer Einrichtung angebotene treuhänderische Barmittelverwaltung muss letztlich als zum Kernbereich der sozialen Fürsorgepflicht gehörend angesehen werden.

### **1) Rahmenbedingungen des BTHG**

Bei der Ausgestaltung der treuhänderischen Barmittelverwaltung ist die Einrichtung an rechtliche Rahmenbedingungen des BTHG gebunden: nach dem Willen des Gesetzgebers erstattet der Träger der Eingliederungshilfe die für die Betreuung und Pflege als Fachleistung anfallenden Kosten nach SGB IX an die Einrichtung. Die über das SGB XII finanzierten Kosten der Wohnraumüberlassung und des sonstigen Lebensunterhalts einschließlich der Verpflegung überweist der zuständige Kostenträger auf das persönliche Konto des Leistungsberechtigten. Dieser ist für die Bezahlung der Einrichtungsleistungen nach Inrechnungstellung selbst verantwortlich. Zur Vereinfachung der Zahlungen gibt es folgende Möglichkeiten:

### **2) SEPA-Lastschriftmandat**

Um die pünktliche regelmäßige Zahlung sicherzustellen, besteht die Möglichkeit der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. Hierbei sind die seit Einführung des SEPA-Verfahrens geltenden Anforderungen zu beachten:

Die Einrichtung muss dem Zahlungspflichtigen grundsätzlich spätestens 14 Tage vor Fälligkeit der SEPA-Basislastschriftzahlung die Belastung ankündigen (z. B. per Rechnung). Ändern sich in der Praxis insbesondere wegen § 116 Absatz 2 SGB IX die Beträge, ist jeweils eine Vorabankündigung notwendig.

Es kann jedoch auch eine kürzere Frist vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung kann zwar grundsätzlich im Vertrag erfolgen. Dies ist jedoch dann problematisch, wenn der Inhaber des Kontos, von dem das Entgelt eingezogen wird, nicht der Klient ist: die Vereinbarung einer Fristverkürzung kann nicht zu Lasten eines Dritten erfolgen. Ist Kontoinhaber ein Dritter, ist die Fristverkürzung mit

diesem gesondert zu vereinbaren und auch zu regeln, wie die Vorankündigung ihm gegenüber erfolgen kann.

Nach der Verbraucherschutzrechtlichen Rechtsprechung insbesondere des BGH muss einem Kunden zwischen Zugang der Rechnung und Einzug des Rechnungsbetrags ausreichend Zeit bleiben, um die Rechnung zu prüfen und für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Es ist zu empfehlen, jedenfalls 5 Werkzeuge nicht zu unterschreiten.

### **3) Direktzahlungen mit vorheriger Einwilligung durch den Leistungsberechtigten**

Eine Direktzahlung ist nach der Gesetzesbegründung zu § 43a SGB XII die Bedarfsdeckung durch eine unmittelbare Zahlung vom ausführenden Leistungsträger an Empfangsberechtigte zugunsten leistungsberechtigter Personen<sup>1</sup>. Die Zahlungsbestimmung stellt keine Abtretung dar und begründet dementsprechend keine Rechte und Pflichten des Empfangsberechtigten gegenüber dem Grundsicherungsträger, sondern bewirkt allein, dass der Grundsicherungsträger durch Zahlung an einen Dritten schuldbefreiend leisten kann. Für den Bereich der Grundsicherung sieht § 43a Absatz 3 SGB XII Regelungen zu Direktzahlungen vor.

Voraussetzung für eine Direktzahlung ist danach, dass das Gesetz eine solche erlaubt oder der Grundsicherungsberechtigte ausdrücklich – im Sinne seines Wunsch- und Wahlrechts nach § 9 Absatz 2 Satz 1 SGB XII<sup>2</sup> – darum bittet. Es ist demnach eine Rechtsgrundlage erforderlich: entweder liegt eine gesetzliche Regelung vor, die eine Direktzahlung erlaubt. Ist dies nicht der Fall, muss sichergestellt sein, dass eine Einwilligung vorab wirksam erteilt wurde. § 43a Absatz 3 Satz 2 SGB XII sieht hierfür nähere Regelungen vor:

- a) § 43a Absatz 3 besagt zunächst, dass die Direktzahlung durch den für die Ausführung des SGB XII nach dem Vierten Kapitel des SGB XII zuständigen Kostenträger erfolgt, wenn Vorschriften des Dritten Kapitels vorsehen, dass Bedarfe durch Zahlungen an Empfangsberechtigte gedeckt werden können. Dazu gehören beispielsweise Zahlungen von
  - Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, § 32 Absatz 5 Satz 5 SGB XII sowie
  - Unterkunft- und Energiekosten, § 35 Absatz 1, Sätze 2 bis 5 SGB XII.

- b) Begrenzt wird die Direktzahlung auf die Höhe des jeweils anerkannten Bedarfs. Eine Direktzahlung kann daher in einem Monat nicht höher sein, als der für diesen Monat jeweils festgestellte Bedarf. Erfolgt beispielsweise die Mietzahlung direkt an den Vermieter des Grundsicherungsberechtigten, darf die Zahlung nicht höher sein, als der Betrag, der als Bedarf für die Unterkunft vom Grundsicherungsträger zuvor anerkannt wurde. Den den anerkannten Bedarf überschreitende Betrag muss der Grundsicherungsberechtigte nach wie vor selbst zahlen.

Zudem legt § 43a Absatz 3 Satz 1 SGB XII fest, dass die Direktzahlung nicht höher sein darf, als der sich nach § 43a Absatz 2 SGB XII ergebende monatliche Zahlungsanspruch. Dies hat Relevanz im Falle von Eigenbeteiligungen, Vermögensanrechnungen oder Aufrechnungen.

---

<sup>1</sup> BT-Drs. 18/9984, S. 96.

<sup>2</sup> So BT-Drs. 18/9984, S. 96.

- c) Der Zusammenhang zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung zeigt sich in der gesetzliche Vorgabe, dass die Behörde den Leistungsberechtigten schriftlich darüber zu informieren hat, dass eine Direktzahlung erfolgt. Zudem werden mögliche Doppelzahlungen verhindert. Diese Pflicht zur Information besteht auch, wenn die Direktzahlung auf Wunsch und mit Einwilligung des Leistungsberechtigten erfolgt. In der Information ist der Zeitpunkt zu benennen, ab dem der Grundsicherungsträger die Zahlung ausführen wird. Zudem sind die Höhe der Zahlung und deren voraussichtliche Dauer anzugeben, die in der Regel dem im Grundsicherungsbescheid ausgewiesenen Bewilligungszeitraum entsprechen wird.

Festzuhalten ist danach: eine rechtswirksam, d. h. insbesondere freiwillig und vorab erteilte Einwilligung ist unter Beachtung der weiteren Vorgaben des § 43a Absatz 3 SGB XII als Rechtsgrundlage für Direktzahlungen anzusehen. Die Einwilligung ist dann als Ausfluss des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechts nach § 9 Absatz 2 SGB XII zu sehen, wonach Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung beziehen, entsprochen werden soll, soweit sie angemessen sind. Soweit es also um die Zahlung von Lebensunterhaltskosten bzw. den Barbetrag geht, kann im Rahmen einer Treuhandkontoführung unter den beschriebenen Voraussetzungen eine Direktzahlung möglich. Die Einrichtung hat hierbei – orientiert an den Ressourcen und individuellen Bedürfnissen - die größtmögliche Selbstbestimmung zu gewährleisten und entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen.

#### **4) Vertragliche Ausgestaltung der Direktzahlungen bzw. der Barmittelverwaltung**

Aus dem Gesagten ist für die Durchführung von Direktzahlungen Folgendes zu beachten:

##### **a) Einrichtung eines Treuhandkontos für jeden Klienten in der Einrichtung**

Einrichtungsintern ist darauf zu achten, dass die Zahlungseingänge über ein Treuhandkonto jedem einzelnen Klienten zugeordnet und Einzelbeträge auf dessen Wunsch jederzeit detailliert aufgeführt werden können. Mit den Klienten ist eine entsprechende Treuhandvereinbarung abzuschließen. In dieser Vereinbarung zwischen dem Klienten als Treugeber und der Einrichtung als Treunehmer sind u. a. datenschutzrechtliche Bestimmungen zu regeln, da bereits die Information des Bezugs von Grundsicherungsleistungen von datenschutzrechtlicher Relevanz ist und die gesamte Bezugnahme auf die leistungsrelevanten Sachverhalte und den Gesamtplan beinhalten kann.

##### **b) Verankerung der Treuhandkontoführung in der Leistungsbeschreibung im WBVG-Vertrag**

Um das Verständnis der Barmittelverwaltung als Teil der dem Klienten gewährten (Fach-)Leistung bzw. der sozialen Fürsorgepflicht der Einrichtung zu dokumentieren, ist die Treuhandkontoführung, wie sie von der Einrichtung angeboten wird, im WBVG-Vertrag ausdrücklich zu verankern. Wird eine Treuhandkontoführung vom Klienten gewünscht, schließt die Einrichtung mit ihm eine Treuhandvereinbarung ab. Diese Treuhandvereinbarung dient als Grundlage für eine absprachegemäße Verwaltung der Zahlungen des Sozialleistungsträgers an den Klienten.

Rechtsgrundlage für den Treuhandauftrag ist das Auftragsrecht der §§ 662ff. BGB. Danach ist die Tätigkeit der Einrichtung als Treuhänder für den Klienten als Treugeber unentgeltlich.

### **c) Gesonderte Formulare für die Erteilung der Einwilligung**

Separat vom WBVG-Vertrag und getrennt nach Kosten der Unterkunft und Heizung einerseits sowie sonstiger Lebensunterhaltsleistungen andererseits werden dem Klienten Formulare zur Verfügung gestellt. Diese müssen den genauen Umfang der Direktzahlung, also die betreffenden Kosten und die Höhe des Anspruchs ausweisen. Letztlich wird an dieser Stelle entscheidend sein, zu welchen regelsatzrelevanten Leistungen sich die Einrichtung dem Klienten gegenüber im WBVG-Vertrag verpflichtet hat und welche Inhalte der individuelle Gesamtplan für diesen Kontext vorsieht.

#### **Folgende ergänzungsbedürftige Musterformulare werden vorgeschlagen:**

Eine Haftung wird nicht übernommen.

#### **Einwilligung zur Direktzahlung der Kosten der Unterkunft und Heizung**

Name, Vorname des Leistungsberechtigten \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Kontaktdaten des rechtlichen Betreuers bzw. des Bevollmächtigten \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

#### **Einverständnis zur Direktüberweisung der Kosten der Unterkunft und Heizung**

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass \_\_\_\_\_ (Bezeichnung des zuständigen Kostenträgers) die mir zustehenden Grundsicherungsleistungen für Aufwendungen für Unterkunft und Heizung direkt an \_\_\_\_\_ (Bezeichnung des Leistungserbringers) überweist:

Daten des Trägers/der Einrichtung:

Name des Trägers bzw. der Einrichtung \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Die Direktzahlung soll auf das folgende Konto des Trägers bzw. der Einrichtung überwiesen werden:

IBAN: \_\_\_\_\_

Name des Geldinstituts: \_\_\_\_\_

Verwendungszweck: \_\_\_\_\_

Die Direktzahlung soll ab dem \_\_\_\_\_ aufgenommen werden.

Sollte mein Anspruch auf die entsprechenden Grundsicherungsleistungen niedriger sein als die geschuldeten Kosten für die Wohnraumüberlassung, werde ich den Teil der oben genannten Kosten, der nicht durch die Sozialhilfe gedeckt wird, selbst an den vorgenannten Leistungserbringer bezahlen.

Ja

Nein

Mir ist bekannt, dass ich diese freiwillig abgegebene Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Leistungsberechtigten oder des  
Betreuers / gesetzlichen Vertreters

Musterschreiben

**Einwilligung zur Übermittlung von Grundsicherungsbescheiden**

Name, Vorname des Leistungsberechtigten \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Kontaktdaten des rechtlichen Betreuers bzw. des Bevollmächtigten \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Einverständnis zur Übermittlung von Grundsicherungsbescheiden

Ich bin damit einverstanden, dass der Träger der Grundsicherung Kopien der mir zugehenden Bescheide unmittelbar an den \_\_\_\_\_ (Bezeichnung des Leistungserbringers) übersendet.

Ja

Nein

Mir ist bekannt, dass ich diese freiwillig abgegebene Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Leistungsberechtigten oder des  
Betreuers / gesetzlichen Vertreters

Musterschreiben

**Einwilligung zur Direktzahlung des Regelsatzes für die Lebensunterhaltsleistungen und zur Barmittelverwaltung durch die Einrichtung**

Name, Vorname des Leistungsberechtigten \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Kontaktdaten des rechtlichen Betreuers bzw. des Bevollmächtigten \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Einverständnis zur Direktzahlung des Regelsatzes für die Lebensunterhaltsleistungen und zur Barmittelverwaltung durch die Einrichtung**

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass der zuständige Grundsicherungsträger folgende zustehende Beträge direkt an \_\_\_\_\_ (Bezeichnung des Leistungserbringers) überweist:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- der mir zustehende Regelsatz nach Regelbedarfsstufe 2 in Höhe von derzeit \_\_\_\_\_ Euro zur Begleichung von mir vertraglich vereinbarter vom Regelsatz zu deckender Bedarfe in Höhe von derzeit \_\_\_\_\_ Euro. Die Berechnung ergibt sich wie folgt: Regelsatz nach Regelbedarfsstufe 2 in Höhe von derzeit \_\_\_\_\_ Euro abzüglich des im Gesamtplan festgesetzten Barbetrags in Höhe von derzeit \_\_\_\_\_ Euro und abzüglich der Bekleidungspauschale gemäß § 27b Absatz 3 SGB XII in Höhe von derzeit \_\_\_\_\_ Euro,
- im Gesamtplan vom \_\_\_\_\_ ausgewiesener Barbetrag in Höhe von derzeit \_\_\_\_\_ Euro zum Zweck der von mir vereinbarten treuhänderischen Barmittelverwaltung durch die Einrichtung,
- Geldleistung für anerkannte Mehrbedarfe, die von der Einrichtung erbracht werden, in Höhe von derzeit \_\_\_\_\_ Euro,
- Bekleidungspauschale gemäß § 27b Absatz 3 SGB XII in Höhe von derzeit \_\_\_\_\_ Euro.

Daten des Trägers/der Einrichtung:

Name des Trägers bzw. der Einrichtung \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Die Direktzahlung soll auf das folgende Konto des Trägers bzw. der Einrichtung überwiesen werden:

IBAN: \_\_\_\_\_

Name des Geldinstituts: \_\_\_\_\_

Verwendungszweck entsprechend des angekreuzten Umfangs der Direktzahlung:

\_\_\_\_\_

Die Direktzahlung soll ab dem \_\_\_\_\_ aufgenommen werden.

Sollte mein Anspruch auf die entsprechenden Grundsicherungsleistungen niedriger sein als die der Einrichtung geschuldeten Kosten, werde ich den Teil der oben genannten Kosten, der nicht durch die Grundsicherung gedeckt wird, selbst an den vorgeannten Leistungserbringer bezahlen.

Ja

Nein

Mir ist bekannt, dass ich diese freiwillig abgegebene Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Leistungsberechtigten oder des  
Betreuers / gesetzlichen Vertreters